

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.2.2.

MI

Mischgebiet § 6 BauNVO

1.1.3. ALLGEMEINE WOHNGEBIETE:

entfällt

1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:

entfällt

1.4. SONDERBAUFLÄCHEN:

entfällt

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

(Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschößzahl?
Mittelstrich = Firstrichtung)

2.1.17

II

als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
oder
b) sichtbares Untergeschoß und
Erdgeschoß (Hanghaus)

Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteiger Dachgeschoßausbau unzulässig.

Bei MI: GRZ = 0,4, GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

3.1. o offene Bauweise

3.4. . — . Baugrenze

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF:

entfällt

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE:

entfällt

6. VERKEHRSFLÄCHEN:

6.1.


— Straßenverkehrsflächen

6.3.

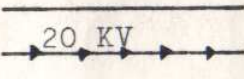
— Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstige Verkehrsflächen

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BEFESTIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN:

7.13.  Hochspannungsmast - Trafo

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSANLAGEN UND LEITUNGEN:

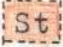
8.1.  Hochspannungsleitung mit Neuspannung und Schutzzone

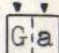
9. GRÜNFLÄCHEN:
entfällt


10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT:
entfällt

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN:
entfällt

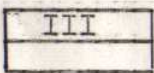
12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT:
entfällt

13.1.1.  Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen


13.1.5.  Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

13.6.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachtrag

2.1.18  als Höchstgrenze:
a) Untergeschoß, Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß, wobei bergseitig nicht mehr als 2 Geschoße mit maximal 6,50 m Traufhöhe erscheinen dürfen
Bei MI: GRZ = 0,4
GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

14.6  Fläche für Bahnanlage
(§ 5 Abs. 5 und 9 Abs. 4 BauG)